

Übersichtstabelle „Kostensätze / Zuwendungshöhen“

Übergangsregelung zu den Maßnahmen GAK Forsten A, B, C, D und F

Anzuwenden ab 01.01.2020

Vorbemerkung:

Gem dem Erlass betr. den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. S. 553), geändert durch VV vom 29. Dezember 2004, Az.: C/1-3- H 1007-Ha (Amtsblatt 2005 S. 80) gilt für § 23 Zuwendungen wie folgt:

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zur Anforderung der bewilligten Zuwendung ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen.

Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Einspeisevergütung, Eigenverbrauchsbonus usw.) und Ausgaben enthalten. In der tabellarischen Belegübersicht sind die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten (Belegliste).

DIE ZUWENDUNG UMFASST MAXIMAL DIE IM SACHBERICHT NACHGEWIESENEN KOSTEN.

Die u.g. Kostensätze stellen die maximale Förderhöhe dar; **bei einem positiven Deckungsbeitrag entfällt die Zuwendung.**

Beträgt der Staatswaldanteil mindestens 25% an der zu fördernden Maßnahme, entfällt der Anspruch auf Zuwendung.

Diese Anlage setzt eventuelle konkurrierende Regelungen in der bislang bestehenden FRL Forst vom 01.04.2018 oder Regelungen zur Übergangsregelung „Extremwetter“ vom 03.05.2019 außer Kraft.

Bezug Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

GAK Förderbereich 5: Forsten

A Naturnahe Waldbewirtschaftung

A 1.0 Vorarbeiten

Gutachten zur Vorbereitung der Bodenschutzkalkung, Analysen, FE-Gehöferschaften, ... 80% Projektbezogen

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
Weisergatter (max. 12,5 m x 12,5 m, 156,25 m ² , Holz, Draht, biobasierte Netze)		
Höhe 1,60 m	9,26 € / lfm	7,40 € / lfm
Höhe 1,80 m	9,44 € / lfm	7,55 € / lfm
Höhe 2,00 m	11,70 € / lfm	9,36 € / lfm

A 2.0 Waldumbau

Wiederaufforstung , Vorbau (A 2.2.1) / Nachbesserungen (A 2.2.2) (mindestens 500, maximal 3.000 / 1.000 Pflanzen)

Die aufgelisteten Pflanzengrößen sind Mindestgrößen.

Die Zuwendung als erste Rate (Pflanzung) beträgt pauschal je Pflanze:

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
<u>Laubbaumkultur (mind. 80 % LB)</u>		
Laubbaum (30-50 cm)	2,03 € / Stk	1,63 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	2,03 € / Stk	1,63 € / Stk
Nadelbaum (20-40 cm)	1,90 € / Stk	1,52 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm, max. 1.000 Stk./ha)	7,03 € / Stk	5,63 € / Stk
<u>Laub-Nadelmischkultur (mind. 50 % LB)</u>		
Laubbaum (30-50 cm)	1,63 € / Stk	1,30 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	1,63 € / Stk	1,30 € / Stk
Nadelbaum (20-40 cm)	1,52 € / Stk	1,21 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm, max. 1.000 Stk./ha)	5,63 € / Stk	4,50 € / Stk

Die gleichen Pauschalwerte gelten bei der Ergänzung vorhandener Naturverjüngungen durch Auspflanzung und der ggf. notwendigen Nachbesserung einer Kultur. Eine zweite Rate (Kultursicherung) ist bei einer Nachbesserung nicht vorgesehen; es gilt die maximale Pflanzzahl der ersten beantragten Pflanzung.

Die Zuwendung als zweite Rate (Kultursicherungspauschale) beträgt pauschal je Pflanze:

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
<u>Laubbaumkultur (mind. 80 % LB)</u>		
500 – 1.000 Pflanzen / ha	0,43 € / Stk	0,35 € / Stk
1.001 – 2.000 Pflanzen / ha	0,43 € / Stk	0,35 € / Stk
2.001 – 3.000 Pflanzen / ha	0,34 € / Stk	0,27 € / Stk

<u>Laub-Nadelmischkultur (mind. 50 % LB)</u>		
500 – 1.000 Pflanzen / ha	0,35 € / Stk	0,28 € / Stk
1.001 – 2.000 Pflanzen / ha	0,35 € / Stk	0,28 € / Stk
2.001 – 3.000 Pflanzen / ha	0,27 € / Stk	0,22 € / Stk

Die obigen Pauschalwerte sind auch bei Naturverjüngungsflächen mit Auspflanzungsanteilen anzuwenden.

Bei Vorbau ist die Rate um 50% zu kürzen

A 3.0 Jungbestandspflege (befristet bis 31.12.2020)

Bis 12 m Oberhöhe, 1 Mal pro Bestand, eine vorangegangene forstfachliche Beratung muss erfolgt sein.

Bestände mit mindestens 20% Laubholz

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
	240,00 € / ha	192,00 € / ha

A. 4.0 Bodenschutzkalkung

90 % der nachgewiesenen Ausgaben

100 % bei privaten Besitzern unter 30 ha

Sonderregelung für Kommunen und größere private Waldbesitzer bei intensiver Gemengelage beachten. (GAK 4.5.2)

B 1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau (Mindestbausumme 2.000 €)

Planung, Neubau, Befestigung, Grundinstandsetzung: 70% bei FB < 1000 ha
42 % bei FB > 1000 ha

C. 1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Gem. GAK-Rahmenplan befristet bis 31.12.2020

C. 1.2.1 Waldpflegevertrag

wie folgt:

bis 2 ha	90 € / Vertrag / Jahr
2 ha – 200 ha,	degressiv fallend von 60 €/ha auf 7 €/ha,

bis 3 ha	60 € / ha
bis 10 ha	50 € / ha
bis 20 ha	30 € / ha
bis 35 ha	25 € / ha
bis 70 ha	15 € / ha
bis 125 ha	10 € / ha
bis 200 ha	7 € / ha

C. 1.2.2 Mitgliederinformation und –aktivierung

Neumitglieder: bis 50 € im ersten Jahr

Altmitglieder: bis 10 € Folgejahre

C. 1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebotes

Zusammenfassung des Holzangebotes: 2,00 € / fm

D. Erstaufforstung (befristet bis 31.12.2020)

D. 1.0 Neuanlage von Wald (mindestens 500, maximal 4.000 Pfl./ha)

Die aufgelisteten Pflanzengrößen sind Mindestgrößen.

Die Zuwendung als erste Rate (Pflanzung) beträgt pauschal je Pflanze:

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
<u>Laubbaumkultur (mind. 80 % LB)</u>		
Laubbaum (30-50 cm)	2,03 € / Stk	1,63 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	2,03 € / Stk	1,63 € / Stk
Nadelbaum (20-40 cm)	1,90 € / Stk	1,52 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm, max. 1.000 Stk./ha)	7,03 € / Stk	5,63 € / Stk
<u>Laub-Nadelmischkultur (mind. 50 % LB)</u>		
Laubbaum (30-50 cm)	1,63 € / Stk	1,30 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	1,63 € / Stk	1,30 € / Stk
Nadelbaum (20-40 cm)	1,52 € / Stk	1,21 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm, max. 1.000 Stk./ha)	5,63 € / Stk	4,50 € / Stk

Die gleichen Pauschalwerte gelten bei der Ergänzung vorhandener Naturverjüngungen durch Auspflanzung und der ggf. notwendigen Nachbesserung einer Kultur. **Eine zweite Rate (Kultursicherung) ist bei einer Nachbesserung nicht vorgesehen; es gilt die maximale Pflanzzahl der ersten beantragten Pflanzung.**

Die Zuwendung als zweite Rate (Kultursicherungspauschale) beträgt pauschal je Pflanze:

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
<u>Laubbaumkultur (mind. 80 % LB)</u>		
500 – 1.000 Pflanzen / ha	0,43 € / Stk	0,35 € / Stk
1.001 – 2.000 Pflanzen / ha	0,43 € / Stk	0,35 € / Stk
2.001 – 4.000 Pflanzen / ha	0,34 € / Stk	0,27 € / Stk
<u>Laub-Nadelmischkultur (mind. 50 % LB)</u>		
500 – 1.000 Pflanzen / ha	0,35 € / Stk	0,28 € / Stk
1.001 – 2.000 Pflanzen / ha	0,35 € / Stk	0,28 € / Stk
2.001 – 4.000 Pflanzen / ha	0,27 € / Stk	0,22 € / Stk

Die obigen Pauschalwerte sind auch bei Naturverjüngungsflächen mit Auspflanzungsanteilen anzuwenden.

F. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterlagen verursachten Folgen im Wald

F 2.2.1 a Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen (Bestandskontrolle / Lockstoffe / integrierter Pflanzenschutz)

Personalausgaben der FBG durch **zusätzlich sozialversicherungspflichtig** angestelltes Personal 80 % der Ausgaben

F 2.2.1 b Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz oder Herabsetzung der Bruttauglichkeit

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
Aufarbeitung (werden im Zuge der Aufarbeitung Gewinne erzielt, entfällt die Förderung)	6,00 € / fm	4,80 € / fm
Umlagern	5,00 € / fm	4,00 € / fm
Folie zum Schutz von Poltern	80 % der Ausgaben*	
Entrinden	8,00 € / fm	6,40 € / fm
Hacken von bruttauglichem Material (srm = Schüttraummeter Hackschnitzel)	3,00 € / srm	3,00 € / srm

F 2.2.1 c Anlage von Holzlagerplätzen, incl. Miete, Pacht, Einrichtung, Zufahrt, Sachmittel,, für maximal 5 Jahre.

80 % der Ausgaben*

F 2.2.1 d Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazugehörigen Anlagen

Mindestbausumme 2.000 € ohne MwSt., (auch bei Betrieben über 1.000 ha) 80% der Ausgaben*

F 2.2.1 e Prävention von Waldbränden

80% der Ausgaben*

*Kostenvoranschläge erforderlich

F 3.0 Wiederaufforstung (mit Zaunneubau oder Einzelschutz)

	Fördersatz Fremdleistungen	Fördersatz Eigenleistungen
<u>Maximal 1 ha zusammenhängender Zaun; maximal 600 lfm / ha (Handtuchparzellen)</u>		
Zaunneubau, Höhe 1,6 m	9,26 € / lfm	7,40 € / lfm
Zaunneubau, Höhe 1,8 m	9,44 € / lfm	7,55 € / lfm
Zaunneubau, Höhe 2,0 m	11,70 € / lfm	9,36 € / lfm
Einzelschutz (Knospenschutz/ Verbisschutzmanschette)	0,24 € / Stk	0,19 € / Stk
Wuchshüllen 120/150 cm (nur bei Laub- Bäumen und max. 500 Stk / ha, biobasiert)	5,32 € / Stk	4,26 € / Stk
Gitternetze/Netzschlauch 40 x 150 cm (max. 500 Stk / ha, auf Maisstärkebasis, natürliche Zersetzung; Weißtanne nur mit Gitternetz/Netzschlauch)	4,40 € / Stk	3,52 € / Stk

Fristen (Termine zur Antragstellung)

Grundsätzlich ist der Eingangstermin an der Poststelle des MUV der 15.03. jeden Jahres, außer in folgenden Fällen:

Bei Maßnahmen **nach Buchstabe F (Extremwetterereignisse)** des GAK-Rahmenplans ist **jederzeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** eine Antragstellung möglich.

Bei Maßnahmen nach Buchstabe C des GAK-Rahmenplans „Forstliche Zusammenschlüsse“ (Anträge für Bewilligungszeitraum 01. Januar – 31. Dezember) ist der Termin zur Einreichung des Zuwendungsantrages der 1. November des Vorjahres.

Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen betragen für die Maßnahmen Erst- und Wieder-aufforstung, Umbau, Nachbesserung, Anlage von Feuerlöschteichen und Wegebau grundsätzlich 10 Jahre.

Die Frist beginnt am 31.12. des Jahres, in dem die Zahlung getätigt wurde.

Bagatellgrenzen

Der zu erwartende Zuwendungsbetrag muss mindestens 1.000 € betragen. (Wegebau: 2.000 €)

Von der 1.000 € Grenze ist die Förderung der Kulturpflege/Kultursicherung (2. Rate) einer bereits geförderten Pflanzmaßnahme ausgenommen.

Für Maßnahmen nach F 2.2.1 b, Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz oder Herabsetzung der Bruttauglichkeit, gilt die 500 €-Grenze

Hinweis: „Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden“.

Als Familienangehörige gelten nur Verwandte in gerader Linie: Eltern und Kinder; Großeltern, Enkel.